Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1217/2026
Datum RR-Sitzung:	11. November 2026
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2026.STA.1452
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Durchführung der Ersatzwahl einer Regierungsstatthalterin / eines Regierungsstatthalters im Verwaltungskreis Thun. Wahlanordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern, des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die amtierende Regierungsstatthalterin im Verwaltungskreis Thun, Simone Tschopp, tritt per 28. Februar 2027 zurück. Die Ersatzwahl für die Amtsdauer vom 1. Mai 2027 bis am 31. Dezember 2029 wird auf Sonntag, 28. Februar 2027 festgelegt.

1.2 Gültig für die Wahl vorgeschlagen werden können alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, die das 65. Altersjahr bei Amtsantritt noch nicht vollendet haben. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.

1.3 Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person für gewählt (Stille Wahl).

2. Die zu besetzende Stelle

Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter für den Verwaltungskreis Thun

- Beschäftigungsgrad: 100 Prozent
- Standort: Thun
- Wohnort bei Amtsantritt: Verwaltungskreis Thun
- Amtsantritt bei Wahl im ersten Wahlgang: 1. April 2027. Die Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen kann ein abweichendes Datum festlegen.
- Amtsantritt bei Wahl im zweiten Wahlgang: 1. Mai 2027. Die Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen kann ein abweichendes Datum festlegen.

3. Wahlvorschläge

3.1 Inhalt

3.1.1 Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Namen einer wählbaren Person enthalten.

3.1.2 Der Wahlvorschlag muss für die vorgeschlagene Person die folgenden Angaben enthalten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse

3.1.3 Die neu für das Amt kandidierende Person muss mit ihrer Unterschrift erklären, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.

3.1.4 Mit dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form einzureichen.

3.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

3.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Person enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes.

3.2.2 Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.

3.2.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

3.2.4 Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3.2.5 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

3.2.6 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

3.3 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge und Unterzeichnerlisten können unter www.be.ch/wahlen2027 heruntergeladen werden. Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

3.4 Einreichung

3.4.1 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 28. Dezember 2026, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.

3.4.2 Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

3.5 Bereinigung

3.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingereichten Wahlvorschläge.

3.5.2 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

3.5.3 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

3.6 Rückzüge

3.6.1 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Montag, 4. Januar 2027, 12.00 Uhr,* bei der Staatskanzlei eintreffen.

3.6.2 Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

3.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

4.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial wird gemeinsam mit dem Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung vom 28. Februar 2027 verschickt. Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial zwischen *Montag, 1. und Samstag, 6. Februar 2027.*

5. Versand des Werbematerials

5.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial der Kandidierenden zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

5.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Die Staatskanzlei veröffentlicht bis spätestens *Mittwoch, 18. November 2026* die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt.

5.3 Abmeldung

Alle Kandidierenden gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis am *Freitag, 8. Januar 2027* beim Regierungsstatthalteramt Thun erforderlich.

5.4 Durchführung und Koordination

Das Regierungsstatthalteramt Thun regelt und koordiniert die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands.

5.5 Umfang des Werbematerials

5.5.1 Das Werbematerial darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

5.5.2 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen.

5.5.3 Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen gemäss Ziffer 5.2 zu beachten.

5.6 Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials

Beteiligte werden durch das Regierungsstatthalteramt Thun vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

a) sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
b) das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
c) das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

6. Zweiter Wahlgang

6.1 Grundsatz

Hat keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

6.2 Datum

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 4. April 2027* statt.

6.3 Wählbarkeit

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 6.5.

6.4 Rückzüge

6.4.1 Rückzüge müssen spätestens bis *am Dienstag, 2. März 2027, 12.00 Uhr,* bei der Staatskanzlei eintreffen.

6.4.2 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

6.5 Wahlvorschläge und Ersatzkandidaturen

6.5.1 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 6.4.1 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

6.5.2 Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 4. März 2027, 12.00 Uhr,* im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.

6.5.3 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 3.1 und 3.5.

7. Fristen

Die in den Ziffern 3.4.1, 3.6.1, 6.4.1 und 6.5.2 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Regierungsstatthalteramt Thun